

RS Vwgh 2005/5/18 2003/04/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §79c;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/04/0066 E 18. Mai 2005 RS 1

Stammrechtssatz

Im Rahmen eines Verfahrens nach § 79c GewO 1994 kann es nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der in Rede stehenden Auflagen mit dem Ergebnis kommen, dass überschießend vorgeschriebene Auflagen aufzuheben sind (Hinweis E vom 2.2.2000, Zl. 99/04/0212).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003040067.X01

Im RIS seit

22.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at